

Umsatzsteuer-News

Aktuelles rund um das Umsatzsteuerrecht

Ausgabe 03, März 2020

Inhalt

Aus der Europäischen Union	2
Kleinunternehmer im Binnenmarkt: grenzüberschreitende Steuerbefreiung	
Ab dem Jahr 2025 werden Kleinunternehmer in die Lage versetzt, im EU-Binnenmarkt zu handeln, ohne sich in anderen EU-Staaten steuerlich erfassen lassen zu müssen. Dazu müssen sie allerdings viele unterschiedliche Umsatzgrenzen im Blick behalten und umsichtig handeln.....	2
Aus der Rechtsprechung	2
Unternehmereigenschaft eines Aufsichtsrats und auf Gutschriften unberechtigt ausgewiesene Steuer	
Der Bundesfinanzhof (BFH) hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Unternehmereigenschaft von Aufsichtsräten auf einen deutschen Sachverhalt angewandt. Hinzu kommt eine bemerkenswerte Aussage zur Steuerschuld wegen in einer Gutschrift unberechtigt ausgewiesener Umsatzsteuer.....	2
Aus der Finanzverwaltung	4
Keine Steuerbefreiung für Unterfrachtführer	
Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) setzt Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) um: Die Steuerbefreiung für Subunternehmer in Zusammenhang mit Beförderungsleistungen und anderen sonstigen Leistungen im Warenverkehr mit Drittländern entfällt.....	4
Aus dem Ausland	4
Österreich: Zur Versagung der Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen	
Der Bundesfinanzhof (BFH) hat noch darüber zu entscheiden, ob die Beteiligung an der Hinterziehung von Abgaben in einem Drittland die Steuerbefreiung einer Ausfuhrlieferung beseitigt – seine österreichische Entsprechung, der Verwaltungsgerichtshof (VwGH), hat sich bereits festgelegt.	4
Massachusetts, USA: Softwareabonnements unterliegen der Sales Tax	
Der Supreme Court des Bundesstaats Massachusetts hat entschieden, dass Entgelte für den Verkauf eines Abonnements für den Zugriff auf Computersoftware als Verkauf beweglicher Sachen gelten und somit der Sales Tax unterliegen können.....	5
Service	5
Veranstaltungen.....	5
Ihre Ansprechpartner	6
Bestellung und Abbestellung	6

Aus der Europäischen Union

Kleinunternehmer im Binnenmarkt: grenzüberschreitende Steuerbefreiung

Ab dem Jahr 2025 werden Kleinunternehmer in die Lage versetzt, im EU-Binnenmarkt zu handeln, ohne sich in anderen EU-Staaten steuerlich erfassen lassen zu müssen. Dazu müssen sie allerdings viele unterschiedliche Umsatzgrenzen im Blick behalten und umsichtig handeln.

Fundstelle

Richtlinie (EU) [2020/285](#) des Rates vom 18. Februar 2020, ABl. EU L 62/13 vom 2. März 2020

Kern der Reform der Kleinunternehmerregelung ist eine gründlich überarbeitete Steuerbefreiung für Kleinunternehmer, die sich unter bestimmten Voraussetzungen auch auf das EU-Ausland erstreckt. Der Richtlinie zufolge dürfen die Mitgliedsstaaten, die von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen, künftig eine sehr viel höhere Umsatzschwelle dafür ansetzen – nämlich bis zu 85.000 Euro Jahresumsatz. Diese Schwelle soll künftig auch für Unternehmer gelten, die in dem jeweiligen Mitgliedsstaat nicht ansässig sind, sofern ihr Umsatz in der gesamten EU eine Schwelle von 100.000 Euro Jahresumsatz nicht übersteigt.

Möchten Kleinunternehmer die Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedsstaat in Anspruch nehmen, setzt dies insbesondere eine rechtzeitige Meldung des Kleinunternehmers an die Behörden seines Ansässigkeitsstaats voraus. Auch Änderungen der Verhältnisse sowie erzielte Umsatzzahlen sind zu melden. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, haben sich Kleinunternehmer unter den weiteren Voraussetzungen in anderen Mitgliedsstaaten grundsätzlich weder steuerlich registrieren zu lassen, noch können sie dort zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet werden. Es ist vorgesehen, dass zumindest Kleinunternehmer, die in anderen Mitgliedsstaaten tätig werden, eine besondere Steuernummer erhalten, die sie als Kleinunternehmer ausweist. Hinzu kommen weitere Vereinfachungen, etwa die Ausstellung vereinfachter Rechnungen oder (bei Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nur im Ansässigkeitsstaat) der Verzicht auf die Abgabe von Steuererklärungen, die teils als Wahlrecht der Mitgliedsstaaten ausgestaltet sind.

Hinweis

Die vorgesehene Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedsstaaten zum 1. Januar 2025 wird Kleinunternehmern eine große Chance bieten, ihre Leistungen mit deutlich geringeren steuerbürokratischen Hürden im EU-Binnenmarkt anzubieten. Das erfordert aber auch vorausschauendes Handeln und zeitgerechte Erfüllung der Meldepflichten. Formelle Fehler (dazu zählen auch Versäumnisse bei der Meldung der Umsatzzahlen) können die Anwendung der allgemeinen Regelungen nach sich ziehen, was Registrierungspflichten, Steuererklärungspflichten und gegebenenfalls die Nachentrichtung von Umsatzsteuer auslösen kann.

Die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist für die Mitgliedsstaaten optional, sodass die Neuregelung möglicherweise nicht in allen EU-Mitgliedsstaaten anwendbar sein wird. Auch davon abgesehen ist zu beachten, dass die Umsatzschwellen der einzelnen Mitgliedsstaaten (wohl nicht unerheblich) voneinander abweichen dürften und selbst innerhalb eines Mitgliedsstaats für einzelne Wirtschaftsbereiche unterschiedliche Schwellenwerte gelten können. Zwar ergibt sich aus den Begründungserwägungen, dass die jeweiligen nationalen Bestimmungen auf der Website der Kommission veröffentlicht werden sollen, jedoch ist nicht zu erwarten, dass diese Angaben rechtsverbindlich sein werden.

Aus der Rechtsprechung

Unternehmereigenschaft eines Aufsichtsrats und auf Gutschriften unberechtigt ausgewiesene Steuer

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Unternehmereigenschaft von Aufsichtsräten auf einen deutschen Sachverhalt

angewandt. Hinzu kommt eine bemerkenswerte Aussage zur Steuerschuld wegen in einer Gutschrift unberechtigt ausgewiesener Umsatzsteuer.

Fundstellen

BFH V R 23/19 (vormals V R 62/17), Urteil vom 27. November 2019;

EuGH C-420/18 „IO“, Urteil vom 13. Juni 2019

Der Kläger, Angestellter der Muttergesellschaft S-AG, war Aufsichtsrat der Tochtergesellschaft E-AG. Die Aufsichtsräte erhielten eine Festvergütung samt Auslagenersatz. Die Vergütungen waren zu melden und an den Arbeitgeber abzuführen. Die E-AG rechnete dem Kläger gegenüber teilweise im Gutschriftswege mit Umsatzsteuer ab. Der Kläger widersprach der Gutschrift, zahlte den Steuerbetrag an die E-AG zurück und ging den Finanzbehörden gegenüber gegen die Besteuerung seiner Umsätze vor.

Der BFH teilte die Auffassung des Klägers, dass seine Leistung nicht der Besteuerung unterlag. Die frühere Rechtsprechung habe vorgesehen, dass die Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrats einer AG gegen Zahlung einer Aufsichtsratsvergütung als selbstständige Tätigkeit eines Unternehmers gelte. Nun schloss sich der BFH dem Urteil des EuGH in der Rechtssache „IO“ an. In diesem Urteil hatte der EuGH im Wesentlichen die folgende Auffassung vertreten: Ein Aufsichtsratsmitglied übt keine unternehmerische Tätigkeit aus, wenn der Aufsichtsrat zwar dem Vorstand hierarchisch nicht untergeordnet ist, das Mitglied aber für Rechnung und unter Verantwortung des Aufsichtsrats handelt und dabei auch nicht das wirtschaftliche Risiko seiner Tätigkeit trägt. Insbesondere lag im Urteilsfall des EuGH eine feste, von der Teilnahme an Sitzungen und den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden unabhängige Vergütung vor. Auch im vorliegenden Fall hatte der Kläger nur an den durch Beschluss zu treffenden Entscheidungen des Aufsichtsrats mitgewirkt, er hatte kein wirtschaftliches Risiko getragen. Ähnlich wie im Sachverhalt, der dem EuGH vorlag, erhielt der Kläger eine feste Vergütung und fahrlässiges Handeln des Aufsichtsrats auch im Streitfall hatte auf die Vergütung keinen unmittelbaren Einfluss.



Was die Gutschrift anging, der der Kläger erst im Folgejahr widersprochen hatte, so führte der BFH aus, dass eine solche nach deutschem Recht über „eine Lieferung oder sonstige Leistung des Unternehmers ausgestellt werden“ müsse. Da der Kläger kein Unternehmer war, fehle es an der erforderlichen Unternehmerstellung, sodass auch die Gutschrift einer Rechnung nicht gleichsteht. Daher werde die darin ausgewiesene Umsatzsteuer nicht geschuldet.

Hinweis

Der BFH schloss nicht aus, dass die Tätigkeit eines Aufsichtsrats in anderen Fällen (insbesondere vermutlich bei variabler Vergütung) weiterhin als unternehmerisch ausgeübt anzusehen sein könnte. Er hatte aber, wie er angibt, nicht darüber zu entscheiden, in welchen anderen Sachverhalten das der Fall sein könnte. Es fragt sich anhand der Urteilsbegründung durch EuGH und BFH aber durchaus, ob ein Aufsichtsratsmitglied – als Arbeitnehmervertreter oder nicht – in üblichen Fällen überhaupt noch als Unternehmer gelten kann. Es ist wohl davon auszugehen, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) sich der Auffassung des EuGH und BFH anschließen wird – nähere Informationen dazu und zu einer möglicherweise gewährten Übergangsfrist sind aber nicht bekannt.

Auch die Ausführungen des BFH zur Steuerschuld nach § 14c UStG bei einer vom Leistungsempfänger für die Leistung eines Nichtunternehmers ausgestellten Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG verdienen Beachtung. Sie betreffen nicht nur von Privatpersonen (wie etwa Arbeitnehmern oder anderen Nichtselbstständigen) erbrachte vermeintlich steuerbare Leistungen. Neben Gutschriften für Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die sich als nicht umsatzsteuerbares hoheitliches Handeln herausstellen, kann diese BFH-Rechtsprechung auch auf Gutschriften für Leistungen von Holdings anwendbar sein, denen die Unternehmereigenschaft abgesprochen wurde.

Aus der Finanzverwaltung

Keine Steuerbefreiung für Unterfrachtführer

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) setzt Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) um: Die Steuerbefreiung für Subunternehmer in Zusammenhang mit Beförderungsleistungen und anderen sonstigen Leistungen im Warenverkehr mit Drittländern entfällt.

Fundstellen

BMF-Schreiben vom [6. Februar 2020](#); EuGH [C-288/16](#) „L.Č.“, Urteil vom 29. Juni 2017

Unter Bezugnahme auf das „L.Č.“-Urteil des EuGH ändert das BMF den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE). In dem Urteil hatte sich der EuGH mit der Steuerbefreiung einer Leistung der Beförderung von Gegenständen in einen Drittstaat befasst: Diese Steuerbefreiung komme nicht zur Anwendung, wenn die betreffenden Dienste nicht unmittelbar an den Versender oder den Empfänger dieser Gegenstände geleistet werden. Die Steuerbefreiung für Beförderungsleistungen im Rahmen der grenzüberschreitenden Güterbeförderung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) könne demnach nur gewährt werden, wenn der Frachtführer diese unmittelbar an den Absender oder den Empfänger der Gegenstände erbringt. Sie soll demnach grundsätzlich nur noch für Hauptfrachtführer, nicht aber für Unterfrachtführer gelten. Entsprechend ändert das BMF den UStAE. Die Grundsätze dieses Schreibens seien auf alle offenen Fälle anzuwenden. Für vor dem 1. Juli 2020 ausgeführte Umsätze (§ 4 Nr. 3 Buchstabe a UStG) werde es jedoch nicht beanstandet, wenn die bisher geltende Rechtslage zu Abschnitt 4.3.2 Abs. 4 UStAE angewendet wird.

Hinweis

Die Steuerbefreiung im Sinne des § 4 Nr. 3 Buchst. a UStG, auf die das BMF im Schreiben Bezug nimmt, umfasst – unter den weiteren Voraussetzungen – auch andere sonstige Leistungen wie zum Beispiel Umschlag- und Lagerleistungen (vgl. Abschnitt 4.3.4 Abs. 1 UStAE). Dass das BMF sich auch auf diese Leistungen bezieht, legt nicht nur der Verweis auf § 4 Nr. 3 Buchst. a UStG nahe, sondern auch der Umstand, dass das BMF ausdrücklich auf eine mögliche anderweitige Steuerbefreiung bei Leistungen im Bereich des Be- und Entladens eines Seeschiffes auf einer vorgehenden Stufe Bezug nimmt.

Aus dem Ausland

Österreich: Zur Versagung der Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat noch darüber zu entscheiden, ob die Beteiligung an der Hinterziehung von Abgaben in einem Drittland die Steuerbefreiung einer Ausfuhrlieferung beseitigt – seine österreichische Entsprechung, der Verwaltungsgerichtshof (VwGH), hat sich bereits festgelegt.

Fundstellen:

VwGH [Ra 2019/15/0045](#), Erkenntnis vom 18. Dezember 2019; EuGH [C-653/18](#) „Unitel“, Urteil vom 17. Oktober 2019; anhängige Verfahren am BFH [V R 20/19](#) und [V R 24/19](#)

Die Mitbeteiligte, die ein Textilunternehmen betrieb, hatte eine Ausfuhrlieferung aus Österreich nach Nigeria getätigt. Allerdings passten die Rechnung über die Ausfuhrlieferung und die Ausfuhrpapiere nicht zusammen: Als Ausfuhrnachweis lag eine Ausfuhranzeige (E-Zoll) vor, die über einen Warenwert von nur gut der Hälfte des Betrags lautete, der aus der Rechnung über die Ausfuhrlieferung ersichtlich war. Ihren Angaben zufolge war der niedrigere Warenwert auf der Ausfuhrbestätigung auf Verlangen des afrikanischen Kunden angegeben worden.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof wandte die Betrugsrechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) auf den Sachverhalt an und versagte die Steuerbefreiung für die Ausfuhrlieferung. Diese Steuerbefreiung solle die Besteuerung der betreffenden Lieferungen von Gegenständen an ihrem Verbrauchsort sicherstellen. Für die Steuerfreiheit des einzelnen Umsatzes komme es entscheidend auf das Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Steuerbefreiung an, während bloß formelle Belange – etwa der Ausweis eines zu niedrigen Entgelts – bei der Beurteilung der Steuerpflicht zurückzutreten hätten. Anderes gelte nach der Rechtsprechung des EuGH jedoch für jene Fälle, in denen sich ein Steuerpflichtiger an einer

Steuerhinterziehung beteiligt hat, die das Funktionieren des EU-Mehrwertsteuersystems gefährdet. Sollte der betreffende Steuerpflichtige gewusst haben oder hätte er wissen müssen, dass der von ihm bewirkte Umsatz mit einer Steuerhinterziehung des Erwerbers verknüpft war, und hat er nicht alle ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um diese zu verhindern, müsse ihm der Anspruch auf Mehrwertsteuerbefreiung versagt werden.

Hinweis

Offenbar genügt dem VwGH – unter der Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige darum wusste oder hätte wissen müssen – eine Beteiligung des Steuerpflichtigen an der Hinterziehung von Abgaben irgendwo auf der Welt, um die Steuerbefreiung einer Ausfuhrlieferung zu versagen. Allerdings wird aus der Begründung seiner Entscheidung nicht völlig klar, ob er insoweit eine Gefahr für das Funktionieren des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems (der EU) voraussetzt und wenn ja, worin er sie sieht. Für die deutsche Umsatzsteuer ist das Urteil insofern relevant, als der VwGH Unionsrecht auslegt, das sich auch an Deutschland richtet. Der BFH, dem derzeit zwei Verfahren zu Ausfuhrlieferungen in Zusammenhang mit der Verkürzung türkischer Einfuhrabgaben vorliegen, dürfte diese Entscheidung mit Interesse zur Kenntnis nehmen. Es ist wohl nicht unwahrscheinlich, dass er die genannten beiden Verfahren dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegt – zumal die (wenngleich erst zum 1. Januar 2020 eingeführte) neue Vorschrift des § 25f UStG, mit der die Betrugsrechtsprechung des EuGH kodifiziert wurde, nicht die Versagung der Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen umfasst.

Massachusetts, USA: Softwareabonnements unterliegen der Sales Tax

Fundstelle:

Citrix Systems v. Commissioner of Revenue, Mass. Sup. Ct., No. [SJC-12741](#) (2/5/20)

Der Supreme Court des Bundesstaats Massachusetts hat entschieden, dass Entgelte für den Verkauf eines Abonnements für den Zugriff auf Computersoftware als Verkauf beweglicher Sachen gelten und somit der Sales Tax unterliegen können.

Die Klägerin verkaufte ein Abonnement für den Gebrauch von Software, die es erlaubte, den Bildschirm über das Internet mit einer anderen Person zu teilen. Die Zurverfügungstellung von Software, auf die ein Fernzugriff erfolgt, soll der Entscheidung des Gerichts zufolge als Verkauf beweglicher Sachen (tangible personal property) gelten und damit grundsätzlich der Sales Tax unterliegen. Unter Umständen könnte diese Entscheidung dazu führen, dass der Steuerpflichtige als Hersteller (*manufacturer*) angesehen wird – was sich auf die Ertragsbesteuerung auswirken könnte.

Service

Veranstaltungen

Infolge der aktuellen Entwicklungen haben wir uns entschieden, vorerst auf Präsenzveranstaltungen zu verzichten. Das Seminar "Aktuelles zur Umsatzsteuer" werden wir via Webcast in zwei Teilen zu je 75 Minuten anbieten. Sofern Sie sich für eine Präsenzveranstaltung angemeldet haben, erhalten Sie automatisch gesonderte Einladungen.

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Götz Neuhahn

Tel.: +49 30 2636-5445
goetz.neuhahn@pwc.com

Nicole Stumm

Tel.: +49 30 2636-3733
nicole.stumm@pwc.com

Düsseldorf/Köln/Essen

Alexandra Hartenfels

Tel.: +49 211 981-2598
alexandra.hartenfels@pwc.com

Sounia Kombert

Tel.: +49 221 2084-384
sounia.kombert@pwc.com

Frankfurt am Main

Frank Gehring

Tel.: +49 69 9585-2771
frank.gehring@pwc.com

Gerald Hammerschmidt

Tel.: +49 69 9585-5290
gerald.hammerschmidt@pwc.com

Robert Clemens Prätzler

Tel.: +49 69 9585-6712
robert.clemens.pratzler@pwc.com

Hamburg

Markus Hüllmann

Tel.: +49 40 6378-8858
markus.huellmann@pwc.com

München

Sandra Zölch

Tel.: +49 89 5790-6840
sandra.zoelch@pwc.com

Stuttgart

Jens Müller-Lee

Tel.: +49 711 25034-1101
jens.mueller-lee@pwc.com

ITX ERP and Data Analytics

Roberta Grottini

Tel.: +49 30 2636-5399
roberta.grottini@pwc.com

Financial Services

Imke Murchner

Tel.: +49 89 5790-6779
imke.murchner@pwc.com

M&A

Christian Schubert

Tel.: +49 89 5790-6726
christian.schubert@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an: SUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an: UNSUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de